

18. Kölner Rückversicherungs-Symposium Rückversicherung 2021

—

Was sind die politischen / regulatorischen Rahmenbedingungen?

Am 5. Mai 2021 fand das 18. Kölner Rückversicherungs-Symposium der Kölner Forschungsstelle Rückversicherung der Technischen Hochschule Köln statt. Unter dem Thema „Rückversicherung 2021 – Was sind die politischen / regulatorischen Rahmenbedingungen?“ verfolgten 818 Teilnehmer die Veranstaltung. Aufgrund der besonderen Umstände wurde das Symposium erstmals im Online-Format durchgeführt.

Professor Stefan Materne, Lehrstuhlinhaber für Rückversicherung, berichtete eingangs über die Aktivitäten des Instituts für Versicherungswesen sowie die Tätigkeiten der vier angesiedelten Forschungsstellen FaRis (Finanzielles und aktuarielles Risikomanagement), Rückversicherung, Versicherungsmarkt und Versicherungsrecht. Zudem stellte er die aktuellen Forschungsthemen der acht wissenschaftlichen Mitarbeiter der Kölner Forschungsstelle Rückversicherung (KFSRV) vor.



Foto: KFSRV v. l. n. r. Rafe Courage (Britischer Generalkonsul), Prof. Stefan Materne

In dem ersten Interview betonte Herr **Rafe Courage** (Britischer Generalkonsul) zu der Ratifizierung des Handels- und Kooperationsabkommens mit der EU im Mai 2021: „Mit dem Abkommen haben wir jetzt Klarheit, die wir alle brauchen, die Unternehmen, der Handel und die Bürger.“ Mit dem Brexit beginne ein neues Kapitel der Beziehungen zwischen der EU und Großbritannien.

Die ersten beiden Monate nach dem Brexit bewertete Herr Courage aus verschiedensten Gründen (Pandemie, Ausgangslage, Anpassungen) als nicht zufriedenstellend, sah jedoch in den beiden darauffolgenden Monaten März und April eine starke Verbesserung. Den aktuellen Impferfolg der Briten wolle er aber nicht lediglich am Brexit festmachen, wenngleich er eine Verbindung mit dem autonomen Vorgehen der Briten während der Übergangsperiode nicht gänzlich ausschließe. Die Hauptsache sei jedoch, dass sich die Situation sowohl in der EU als auch in Großbritannien bald wieder normalisiere.

Auf die Nachfrage zu den Spannungen an der Grenze zwischen Irland und Nordirland betonte Herr Courage, dass niemand zu den früheren Umständen vor dem *Good Friday Agreement* zurückkehren wolle. Dies habe sowohl die britische als auch die irische Regierung und auch die EU-Kommission mehrmals betont. Dennoch sehe man in den letzten Wochen, wie sensibel und angespannt die Lage sei. Es gebe keine einfache Lösung, allerdings habe es oberste Priorität, ruhig und friedlich zu bleiben, um

schließlich Lösungen zu finden. Wenngleich sowohl in Schottland als auch in Nordirland die Mehrheit für einen Verbleib in der EU gestimmt hat, werde man alles dafür tun, dass beide Länder Teil des Vereinigten Königreiches bleiben. Dies gelte insbesondere für die über 300 Jahre währende Union mit Schottland.

Bezugnehmend auf den Finanzdienstleistungssektor hob Herr Courage hervor, dass die Brexit-Übergangsperiode bis Ende 2020 durch die mehrjährigen Vorbereitungen seitens der Behörden sowie des privaten Sektors ohne wesentliche Unterbrechungen endete. Man habe sowohl auf britischer als auch auf europäischer Seite einige Schritte unternommen, um den Zugang zu verschiedenen Finanzdienstleistungen für die Kunden aufrechtzuerhalten und so die Risiken für die Finanzstabilität zu minimieren.

Weiterhin seien im März 2021 die Gespräche mit der EU-Kommission über das *Memorandum of Understanding (MoU)* abgeschlossen worden. Dies solle einen Rahmen für eine freiwillige regulatorische Zusammenarbeit im Bereich der Finanzdienstleistung zwischen Großbritannien und der EU schaffen und das *Joint UK-EU Financial Regulatory Forum* einrichten. Damit solle eine Plattform geschaffen werden, die den Dialog über Fragen der Finanzdienstleistung erleichtert. Die Formalitäten seien erledigt und der Text könne bald unterschrieben werden.

Zu Solvency II merkte Herr Courage zunächst an, dass die britischen Versicherer vor dem Ende der Übergangszeit eine Umstrukturierung vorgenommen hätten, um sicherzustellen, dass sie den Großteil ihrer EU-Verbindlichkeiten bedienen können. Zurzeit finde eine Überprüfung durch die *Bank of England* statt mit dem Ziel, die strukturellen Merkmale des britischen Versicherungssektors und der britische Aufsichtsansatz an gemessen auf Solvency II zuzuschneiden werden. Die Anpassung bestimmter Aspekte solle allerdings die Gewährung der Gleichwertigkeit durch die EU nicht ausschließen. Das britische Finanzministerium habe umfangreich – auf über 2.500 Seiten – einen über 1.000-seitigen Fragebogen der EU-Kommission beantwortet. Somit verfüge die EU über alle notwendigen Informationen, um über einen etwaigen Äquivalenzantrag des Vereinigten Königreiches zu entscheiden. Gleichzeitig bleibe Großbritannien offen für weitere Diskussionen mit der EU.

In dem zweiten Gespräch diskutierte Herr Prof. Materne mit Herrn **Dr. Frank Grund** (Exekutivdirektor Versicherungsaufsicht, BaFin) über die regulatorischen Rahmenbedingungen und Herausforderungen im (Rück-) Versicherungsbereich. In Anlehnung an

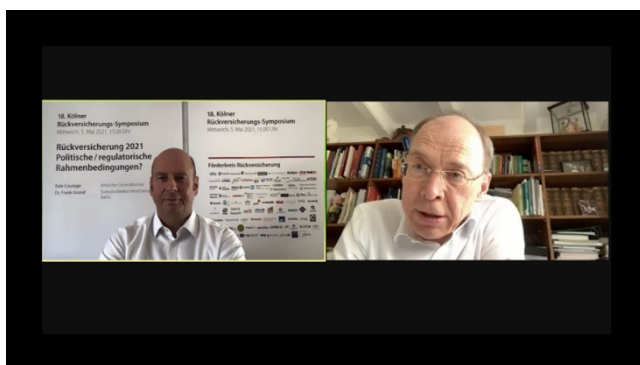


Foto: KFSRV v. l. n. r. Prof. Stefan Materne, Dr. Frank Grund (Versicherungsaufseher, BaFin)

das vorherige Gespräch mit Herrn Courage wurde zunächst die unterschiedlich stark ausgeprägte Ansiedlung von Banken und Versicherung in Deutschland im Zuge des Brexits thematisiert: 54 genehmigte Anträge von Banken gegenüber 3 genehmigten Anträgen von Schaden- / Unfallversicherungsgesellschaften (Markel Insurance, Newline Insurance Company, Domestic and General Insurance). Dabei hob Herr Dr. Grund insbeson-

dere die überragende Bedeutung des Standorts Frankfurt im Bankensektor hervor, während der Versicherungssektor in Deutschland nicht über einen vergleichbaren

Standort verfüge. Im Übrigen spiele das Thema für die Rückversicherer keine große Rolle, da der Zugang zum britischen Rückversicherungsmarkt über den EU-Rückversicherer Lloyd's Brussels gesichert sei. Ferner erwarte er, dass Großbritannien eine allgemeine Äquivalenzanerkennung anstrebt. Zum genauen Stand der Verhandlungen konnte er keine Angaben machen, allerdings gehe er davon aus, dass es sich nicht um eine fachliche, sondern vielmehr um eine politische Frage handle: „Dass heute das Aufsichtsregime in den UK äquivalent zu europäischen Standards ist, kann fachlich keine Frage sein. Allerdings steht die politische Frage dahinter, wie lange das denn so

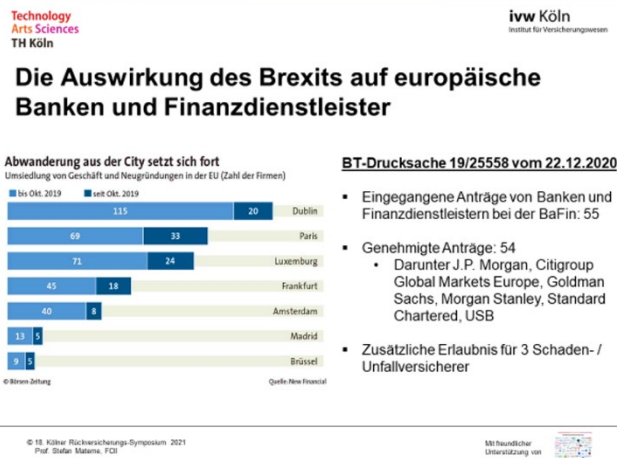


Abb. 1: 18. Kölner Rückversicherungs-Symposium am 5. Mai 2021.

bleibt und wie sich die Aufsichtssysteme auseinander bewegen werden.“

Herr Dr. Grund fügte an, dass für den Bestandsschutz Rechnung getragen sei. Jedoch „...für das Neugeschäft sieht es allerdings schlecht aus“, es sei denn, man betreibe Korrespondenzversicherung mit den entsprechenden Restriktionen. Dabei geht er davon aus, dass das Instrument der Korrespondenzversicherung auch in Zukunft zur Verfügung stehen wird, wenn es nicht exzessiv missbraucht und systematisch als Geschäftsmodell betrieben werde: „Es geht nicht um die Frage, wie lange wir die Korrespondenzversicherung noch zulassen [...], die Frage ist, ob das was man da macht noch Korrespondenzversicherung ist.“ Am besten verhalte man sich vorsichtig, nutze die Korrespondenzversicherung nicht systematisch und akquiriere nicht mit dieser. Die zum Teil von der BaFin strenger ausgelegten europäischen Anforderungen zur Erlaubnis des Geschäftsbetriebs eines Drittstaaten-Rückversicherers in Deutschland verteidigte Herr Dr. Grund als völlig nachvollziehbare gesetzliche Wertung.

Ungeachtet dessen sei für die USA eine Lösung in Form des im April 2018 in Kraft getretenen *Covered Agreements* gefunden worden. Im Wege der Klarstellung in § 67 Abs. 1 VAG wurden bisher sechs amerikanische Rückversicherer vollständig angemeldet (12 Unternehmen haben Unterlagen eingereicht). Der Beobachtungszeitraum für die Evaluierung und Umsetzung in amerikanisches Bundesrecht laufe seit dem 1. März 2021 bis zum 1. September 2022. Sollten die zwei entwickelten *Model Laws* nicht in jedem Bundesstaat bis zum 1. September 2022 umgesetzt werden, besitze das *Federal Insurance Office (FIO)* eine sogenannte „*preemption authority*“, um die Umsetzung sicherzustellen. Bisher haben acht Bundesstaaten beide *Model Laws* umgesetzt. Das erste *Model Law* haben bereits 25 Bundesstaaten umgesetzt, während sich 20 weitere in der Umsetzung befinden. Das zweite *Model Law* haben 8 Bundesstaaten umgesetzt, während sich 6 Bundesstaaten im Beratungsprozess befinden. Herr Dr. Grund betonte, dass die Kommission die Umsetzung sehr genau verfolge und das *Covered Agreement* auf einem ordentlichen Weg sei. Eine *Recission ab Initio* bestehender Rückversicherungsverträge mit US-Rückversicherern hingegen könne er sich auch für den Fall eines Scheiterns der US-Ratifizierung nicht vorstellen.

Im Gegensatz zum *Covered Agreement* wird im Rahmen des *Insurance Capital Standard (ICS)* ein Versuch unternommen, einen globalen Kapitalstandard zu entwickeln.

Das Ziel sei es, nach Ende der Beobachtungsphase Ende 2024 mit diesem globalen Kapitalstandard ein Level Playing Field für internationale Versicherungsgruppen zu schaffen.

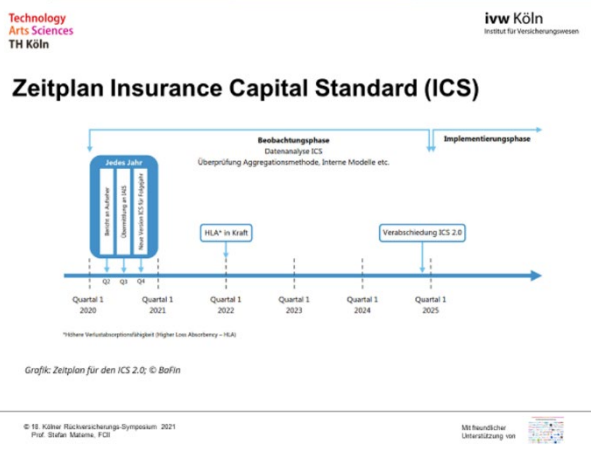


Abb. 2: 18. Kölner Rückversicherungs-Symposium am 5. Mai 2021.

Allerdings nehmen nicht alle in Frage kommenden Versicherungsgruppen an der Beobachtungsphase teil. So befürchten die französischen (Rück-) Versicherer ungleiche Wettbewerbsbedingungen durch unterschiedliche Aufsichtsregimes. Diese Kritik bezieht sich wohl insbesondere auf die von den Amerikanern genutzte *Aggregation Method*. In diesem Kontext betonte Herr Dr. Grund, dass er den betroffenen deutschen Unternehmen (Allianz, Hannover Rück und Munich Re) sehr dankbar sei, dass sie an der Beobachtungsphase teilnehmen, wenngleich er wisse, das „... ist nicht schmerzfrei und kostet auch Geld.“

Der Aufwand lohne sich jedoch, da Herr Dr. Grund glaube: „Das stärkt die Rolle derjenigen, die da verhandeln, wenn der eigene Markt mitmacht“. Das Ziel sei es weiterhin einen Insurance Capital Standard zu etablieren, der nicht so weit weg von Solvency II ist: „Letztendlich ist Solvency II der Goldstandard.“

Das „*Statement on the use of risk mitigation techniques by insurers and reinsurers*“ der EIOPA aus dem September 2020 ziele nach Herrn Dr. Grund eindeutig auf die Verhinderung von Arbitrage via Rückversicherung: „Letztendlich geht es darum, maßgeschneiderte Rückversicherungsverträge [zur SCR-Entlastung, d. Red.] zu verhindern, ohne dass sie entsprechende ökonomische Wirkung entfalten.“ Dass EIOPA als europäische Aufsichtsbehörde das Thema adressiere und sensibilisiere, sei völlig in Ordnung. Optimierte man nicht nur die SCR Kalkulation nach der Standardformel, sondern auch den entsprechenden Risikotransfer, habe man keine Probleme mit der uneingeschränkten Anerkennung der Rückversicherung in den entsprechenden Modulen.

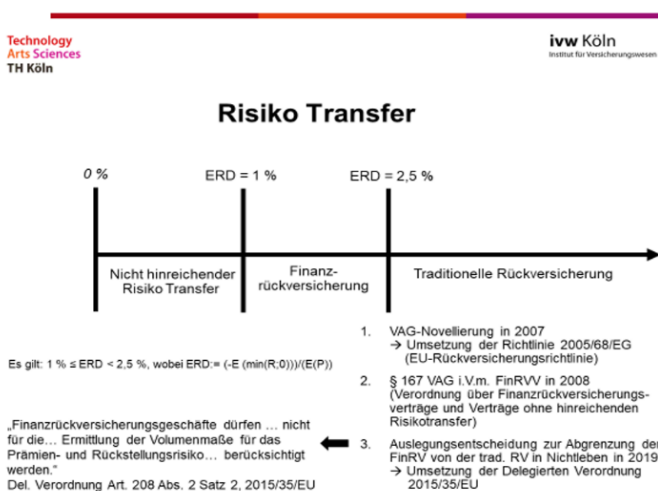


Abb. 3: 18. Kölner Rückversicherungs-Symposium am 5. Mai 2021.

Auf Nachfrage zu der im August 2019 veröffentlichten Auslegungsentscheidung der BaFin zur „Abgrenzung der Finanzrückversicherung von der traditionellen Rückversicherung in Nichtleben“ erklärte Herr Dr. Grund, dass die eingeführten ERD-Prozentsätze für den versicherungstechnischen Risikotransfer in der Branche sehr gut aufgefasst seien. Eine Abgrenzung der Finanzrückversicherung sei gemäß Art. 208 Abs. 2 Satz 2 Delegierte Verordnung 2015/35/EU vorgegeben.

Die Empfehlung der EIOPA zum Verzicht der Ausschüttung von Dividenden werde man wie im letzten Jahr auch in 2021 umsetzen. Die BaFin prüfe sehr gewissenhaft auf einer Case by Case Ebene, ob die Unternehmen es sich hinsichtlich ihrer Risikostragfähigkeit leisten können, Dividenden auszuschütten. In der Debatte um die seitens der EIOPA angestrebten Transformation zu einem Supervisor mit der direkten Beaufsichtigung von international tätigen Versicherungsunternehmen sieht Herr Dr. Grund keinen Mehrwert. Ebenfalls sei es fraglich, ob die rechtlichen Voraussetzungen gegeben seien, um eine EZB ähnliche Institution in der Assekuranz zu schaffen.

Zum Ende des Jahres werde sich die BaFin zum Rückversicherungspreisniveau äußern und einen Zwischenstand präsentieren. Momentan sehe man allerdings weder eine Gefährdung der Stabilität der Rückversicherer noch einen besonderen aufsichtsrechtlichen Handlungsbedarf über das normale Risikomaß hinaus: „Rückversicherung trägt zur Finanzmarktstabilität bei.“

Zum Ende des Interviews gab Herr Dr. Grund noch einen Ausblick und ging u. a. auf die Rolle des neuen BaFin Präsidenten Mark Branson ein. Von Hause aus Banker, wisse Herr Branson, dass Versicherungen keine Banken seien und er werde sicherlich auch die besonderen Risiken der Versicherungsbranche berücksichtigen. Diese manifestieren sich nach Herrn Dr. Grund nach wie vor im Niedrigzinsumfeld und in der adäquaten aufsichtsrechtlichen Begleitung sowie regulatorischen Reflexion. Mit Herrn Branson werde man weiterhin eine praxisorientierte Regulierung betreiben.